

**Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund)**  
**Abschnitt der Schwaaner Landstraße als Fahrradstraße**

Geplante Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Anliegen:**

Mit Hilfe eines Modellvorhabens gemäß § 45 Abs. 1 StVO soll die *Schwaaner Landstraße* zwischen Rostock-Südstadt & *Sildemower Weg* auf einer Länge von ca. 930 m als Fahrradstraße ausgewiesen werden. Die *Schwaaner Landstraße* verbindet Sildemow & Rostock. Radverkehrsanlagen sind auf diesem Abschnitt nicht vorhanden. Die durchschnittliche Verkehrsmenge beträgt ca. 1.500 Kfz/24 h (OBR-Präsentation 05/ 2022).

Zunächst war geplant, die *Schwaaner Landstraße* in einem Modellvorhaben von einem Jahr als Fahrradstraße auszuweisen, inzwischen sind 2 Jahre geplant. Ziel soll es sein, die Sicherheit für den Radverkehr zu erhöhen und die Stadt-Umland-Beziehung für den Radverkehr attraktiver zu gestalten. Dem Kfz-Verkehr stünde mit der L 132 eine sehr gute Verbindung zwischen Sildemow und Rostock zur Verfügung.

Der Vertreter der Abteilung *Fast Lane Fahrradstadt* machte in der OBR-Sitzung vom 23.03.2023 auf Nachfrage darauf aufmerksam, dass die Verkehrsbehörde bereits signalisiert habe, dass eine Begründung mit dem Aspekt Sicherheit nicht anwendbar wäre.

Die *Fast Lane Fahrradstadt* beruft sich auf § 45 Abs. 1 StVO, wo geregelt ist, wann aus Gründen der Sicherheit & Ordnung Verkehr beschränkt oder untersagt werden kann. Auf den ersten Blick dürfte keiner der Gründe zutreffen.

- 1. Auf Basis welchen Aspekts von § 45 Abs. 1 StVO soll eine Fahrradstraße ausgewiesen werden?**
- 2. Ist dieser Grund auch nach Beendigung des Modellvorhabens rechtlich tragbar, d.h. für die geplante dauerhafte Umwidmung und damit erforderliche Teilentziehung?**
- 3. Wenn nicht: Welchen Sinn ergibt ein Modellversuch, der anschließend rechtlich nicht umsetzbar ist?**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 15.11.2021 hat die Voraussetzungen abgeschwächt. Danach dürfen Fahrradstraßen nunmehr auf folgenden Straßen errichtet werden: Straßen mit

- a) einer hohen Fahrradverkehrsdichte
- b) einer zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte
- c) einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr
- d) einer lediglich untergeordneten Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr.

**4. Inwiefern sind diese Kriterien erfüllt (jeweils einzeln)?**

Entsprechend § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen (und damit Fahrradstraßen) nur aufzustellen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

- 5. Welche besonderen Umstände machen eine Fahrradstraße auf dem Teil der *Schwaaner Landstraße* zwingend erforderlich?**
- 6. Inwiefern würden das allgemeine Rücksichtnahmegebot im Straßenverkehr und das Abstandsgebot beim Überholen nicht ausreichen?**

Laut Urteil des VG Hannover vom 13.08.2021 (Az. 7A 5667/19) muss die Einrichtung einer Fahrradstraße die allein in Betracht kommende Maßnahme der Gefahrenabwehr sein.

- 7. Inwiefern ist die Deklaration des Abschnitts der *Schwaaner Landstr.* als Fahrradstraße die einzig in Betracht kommende Maßnahme der Gefahrenabwehr? Welcher Gefahr?**

Es scheint Strategie der Stadtverwaltung zu sein, die Kosten für Radwege dadurch zu umgehen, dass 30 km/h-Straßen ausgewiesen werden.

- 8. Aus welchem Grund soll der Teilabschnitt der *Schwaaner Landstraße* eine Fahrradstraße werden und keine 30 km/h-Straße, wie der Rest der *Schwaaner Landstraße*?**
- 9. Wie ist der Ausweichverkehr bei Unfällen oder Sperrung der L 132 geplant?**

Die Bürgerschaft beauftragte im Mai 2021 den OB, den Lückenschluss des Fuß- & Radweges umzusetzen. Beauftragt wurde ein fahrbahnbegleitender Fuß- & Radweg, nicht eine Fahrradstraße.

- 10. Wann wird der fahrbahnbegleitende Radweg in die Planungen der Stadtverwaltung aufgenommen?**

Dr. Sybille Bachmann

**Anlagen**  
Keine